

EEG

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)

<u>Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:</u>	§ 1	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>	S. 250
	§ 3	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>	S. 252f.
	§ 4	<i>Quick Wins (100-Tage-Gesetz)</i>	S. 250
	§ 37	<i>Erweiterung der Flächenkulisse im EEG</i>	S. 1275
	§ 38b	<i>Technologieprämie</i>	S. 1276
	§ 39i	<i>Bioenergie</i>	S. 1262
	§ 42	<i>Bioenergie</i>	S. 1263
	§ 48	<i>Technologieprämie</i>	S. 1276

geltende Fassung (Vollzitat)	1,5-Grad-Gesetzespaket	Neuer Entwurf vom Bund
"Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist"	28.02.2022	Datum
https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/index.html	https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket	

<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes</p>	
<p>[...]</p> <p>(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65100 Prozent im Jahr 20302035 zu steigern.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind</p> <p>[...]</p> <p>19. „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,</p> <p>[...]</p>	<p>Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind</p> <p>[...]</p> <p>19. „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt (der räumliche Zusammenhang umfasst Entnahmestellen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit),</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausbaupfad</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausbaupfad</p>	
<p>Das Ziel nach § 1 Absatz 2 soll erreicht werden durch</p> <p>1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf</p> <p>a) 57 Gigawatt im Jahr 2022,</p> <p>b) 62 Gigawatt im Jahr 2024,</p> <p>c) 65 Gigawatt im Jahr 2026,</p> <p>d) 68 Gigawatt im Jahr 2028 und</p>	<p>Das Ziel nach § 1 Absatz 2 soll erreicht werden durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land und auf See auf insgesamt bis zu 40 Gigawatt pro Jahr, mindestens jedoch 25 Gigawatt pro Jahr.</p> <p>1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf</p> <p>a) 57 Gigawatt im Jahr 2022,</p> <p>b) 62 Gigawatt im Jahr 2024,</p> <p>c) 65 Gigawatt im Jahr 2026,</p> <p>d) 68 Gigawatt im Jahr 2028 und</p>	

<p>e) 71 Gigawatt im Jahr 2030,</p> <p>2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes,</p> <p>3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf</p> <p>a) 63 Gigawatt im Jahr 2022,</p> <p>b) 73 Gigawatt im Jahr 2024,</p> <p>c) 83 Gigawatt im Jahr 2026,</p> <p>d) 95 Gigawatt im Jahr 2028 und</p> <p>e) 100 Gigawatt im Jahr 2030 und</p> <p>4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.</p>	<p>e) 71 Gigawatt im Jahr 2030,</p> <p>2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes,</p> <p>3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf</p> <p>a) 63 Gigawatt im Jahr 2022,</p> <p>b) 73 Gigawatt im Jahr 2024,</p> <p>c) 83 Gigawatt im Jahr 2026,</p> <p>d) 95 Gigawatt im Jahr 2028 und</p> <p>e) 100 Gigawatt im Jahr 2030 und</p> <p>4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments</p>	
<p>(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen</p> <p>1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder</p> <p>2. auf einer Fläche,</p> <p>[...]</p> <p>(2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Erklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. Geboten für Solaranlagen des ersten Segments kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, oder eines Nachweises für die Durchführung eines Verfahrens nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs beigefügt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis auf den in dem</p>	<p>(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen</p> <p>1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder</p> <p>2. auf einer landwirtschaftlichen Fläche, die für den Ackerbau, die Wiesenwirtschaft, die gartenbauliche Erzeugung, den Erwerbsobstbau oder den Weinbau errichtet worden ist und diese landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt wird, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt des Betriebs der Anlage stark eingeschränkt zu sein, oder</p> <p>3. auf einer Fläche,</p> <p>[...]</p> <p>(2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Erklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. Geboten für Solaranlagen des ersten Segments kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, oder eines Nachweises für die Durchführung eines Verfahrens nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs beigefügt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis auf den in dem</p>	

<p>Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.</p> <p>[...]</p>	<p>Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 38b Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments</p>	<p style="text-align: center;">§ 38b Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments</p>	
<p>(1) Die Höhe des anzulegenden Werts bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge der Solaranlage zugeteilt worden ist.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Die Höhe des anzulegenden Werts bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge der Solaranlage zugeteilt worden ist. Der Zuschlagswert ist für alle bezuschlagten Gebote von Solaranlagen i. S. d. § 37 Abs. 1 Nummer 2, die hochaufgeständert sind, abweichend von § 3 Nummer 51 der jeweilige Gebotswert zuzüglich 3,5 Cent pro Kilowattstunde (Technologie-Prämie). Hochaufgeständert im Sinne von Satz 2 sind Solaranlagen, wenn sie über der landwirtschaftlichen Fläche eine lichte Höhe von mindestens 2,10 Meter sicherstellen; die lichte Höhe ist dabei der freie vertikale Bereich zwischen dem Grund der landwirtschaftlichen Fläche und der Unterkante des niedrigsten Konstruktionselements der Solaranlage unter Eigengewichtsverformung.</p> <p>[...]</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39i Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomasseanlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 39i Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomasseanlagen</p>	
<p>(1) Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent beträgt. Als Mais im Sinn von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen.</p>	<p>(1) Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus BiogasBiomasse besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent beträgt. Strom- oder Gaserzeugung eingesetzte Anteil von Getreidekorn, Mais, Zuckerrüben, Palmkern-Extraktionsschrot sowie Holzpellets aus Stammholz nach Maßgabe des Satzes 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Anlagen, die im Jahr 2021 oder 2022 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent beträgt. 2. bei Anlagen, die im Jahr 2023 oder 2024 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 20 Masseprozent beträgt. 3. bei Anlagen, die im Jahr 2023 oder 2024 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 10 Masseprozent beträgt. 4. bei Anlagen, die ab dem Jahr 2025 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr 0 Masseprozent beträgt. Als Mais im Sinn von Satz 1 sind insbesondere Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen. Die Masseprozentgrenze 	

<p>[...]</p> <p>(5) Der Zuschlagswert ist für alle bezuschlagten Gebote in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt abweichend von § 3 Nummer 51 der jeweilige Gebotswert zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde.</p>	<p>nach Satz 1 für Holzpellets aus Stammholz gilt, wenn für die energetische Aufbereitung ein Erdgaskessel genutzt wird, um der Pelletpresse Prozesswärme zu liefern.</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Zuschlagswert ist für alle bezuschlagten Gebote in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt abweichend von § 3 Nummer 51 der jeweilige Gebotswert zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Der Zuschlagswert für alle Gebote in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren XXXX bis XXXX erhöht sich abweichend von § 3 Nummer 51, soweit der Strom entsprechend dem jeweiligen Einsatzstoff-Energieertrag aus nachhaltigen Einsatzstoffen der Anlage 2 zur Biomasseverordnung erzeugt wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um xy Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 750 Kilowatt um xy Cent pro Kilowattstunde sowie 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um xy Cent pro Kilowattstunde. <p>(6) Bei Anlagen, die ab dem Jahr 2025 einen Zuschlag erhalten, besteht der Anspruch nach § 19 Abs. 1 EEG nur, wenn der zur Strom- oder Gaserzeugung eingesetzte Anteil von Wirtschaftsdünger (§ 2 Nr. 2 Düngegesetz) und Gülle mindestens 50 Masseprozent beträgt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 42 Biomasse</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Biomasse</p>	
<p>Für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 12,8 Cent pro Kilowattstunde.</p>	<p>(1) Für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 12,8 Cent pro Kilowattstunde.</p> <p>(2) Der anzulegende Wert nach Absatz 1 erhöht sich, soweit der Strom entsprechend dem jeweiligen Einsatzstoff-Energieertrag aus nachhaltigen Einsatzstoffen der Anlage 2 zur Biomasseverordnung erzeugt wird, um XX Cent pro Kilowattstunde.</p> <p>(3) § 39i Abs. 1 und Abs. 6 gelten für den Anspruch nach Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass es an Stelle des Zuschlagszeitpunkts auf das Jahr ankommt, in welchem die Anlagengenehmigung erteilt wurde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 48 Solare Strahlungsenergie</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Solare Strahlungsenergie</p>	

<p>(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 6,01 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage</p> <p>1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,</p> <p>2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder</p> <p>3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 6,01 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage</p> <p>1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,</p> <p>2. auf einer landwirtschaftlichen Fläche für den Ackerbau, die Wiesenwirtschaft, die gartenbauliche Erzeugung, den Erwerbsobstbau oder den Weinbau errichtet worden ist und diese landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche ausgeübt wird, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt des Betriebs der Anlage stark eingeschränkt zu sein (Als Nachweis der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 gilt insbesondere die Vorlage eines Bescheids für diese Fläche über die Zuwendung einer Betriebsprämie im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung.)</p> <p>3. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder 3.</p> <p>4. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und</p> <p>[...]</p>	
<p>(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert</p> <p>1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,56 Cent pro Kilowattstunde,</p> <p>2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 8,33 Cent pro Kilowattstunde und</p> <p>3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 6,62 Cent pro Kilowattstunde.</p> <p>[...]</p>	<p>(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert</p> <p>1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,56 Cent pro Kilowattstunde,</p> <p>2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 8,33 Cent pro Kilowattstunde und</p> <p>3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 6,62 Cent pro Kilowattstunde.</p> <p>Der anzulegende Wert nach Absatz 1 für Strom aus Solaranlagen i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2, die hochaufgeständert sind, erhöht sich um 3,5 Cent pro Kilowattstunde. § 38b Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend</p> <p>[...]</p>	